

9. Oktober 1860.

Nr. 232.

9. Października 1860.

(1935)

Kundmachung.

Nro. 6238. Mit Rücksicht auf die in neuerer Zeit vorkommenden Fälle der Agiotage mit Scheidemünzen wird zur Warnung gegen diese gefechtwidrige Haltung, das mit dem Erlass des h. k. f. Finanz-Ministeriums vom 28. November 1850 (Reichsgesetzblatt CLIII. Stück Nr. 451) kundgemachte Verbot des Handels mit Scheidemünzen hiermit republiziert.

Dasselbe lautet wie folgt:

Schon mit den Patenten vom 20. Mai 1746, 12. Juni 1768, 12. Oktober 1802, und Hofkanzleidekret vom 20. März 1807 wurde das Agiotiren mit Scheidemünze unter Bestrafung schwerer Strafen, auf das Schärfste untersagt.

„Da es dessen ungeachtet Menschen gibt, die in jüngster Zeit die Agiotage mit der Silber- und Kupfer-Scheidemünze zum Nachtheile des Staates sowohl, als der Privaten betreiben, so wird neuerlich alles Kaufen und jeder wie immer geartete Handel mit solcher Münze, auf das Strengste verboten.“

Die diesem Verbote zuwider Handelnden sind, nebst dem Verfalle des Gegenstandes der Übertretung, mit dem Ein- bis Vierfachen des Betrages der Scheidemünze, womit der verbotswidrige Verkehr verübt oder versucht wurde, zu bestrafen. Das geringste Ausmaß der zu verhängenden Geldstrafe wird aber jedenfalls auf den Betrag von fünfzig Gulden festgesetzt.

Das Verfahren wegen dieser Übertretungen ist nach dem Gesetze über Gefölktäterschaften von den, zur Erhebung und Bestrafung der leichten bestellten Behörden und Gerichten zu pflegen.

Der Anzeiger einer solchen Übertretung erhält den halben Strafbetrag als Belohnung.“

Vom f. k. Statthalterei-Präsidium.

Lemberg, am 4. Oktober 1860.

(1904)

Lizitations-Aankündigung.

(3)

Nro. 799. Schuß der Sicherstellung der, nach der, mit hoher Verordnung des k. k. Justiz-Ministeriums vom 2. August 1857 Zahl 19120 vorgeschriebenen Norm zu leistenden Bespeisung für gesunde und frische Arrestanten des Stanislawower k. k. Kreisgerichtes und des k. k. städtisch deleg. Bezirksgerichtes für das Verwaltungsjahr 1861 wird in der Amtei-Kanzlei des Stanislawower k. k. Kreisgerichtes am 10ten Oktober 1860 um 9 Uhr Vormittags, und nach Umständen auch in den darauf folgenden Tagen eine neuverliche minnendo-Lizitation abgehalten werden, wo auch die Lizitations-Bedingungen eingesehen werden können.

Der gewöhnliche Lebelsatz besteht ungefähr im Folgenden:
a) 73008 " oipozionen pr. 1 Wiener Pfund,
b) 58547 Kopipozionen für gesunde,
c) 4230 " dte. " frische Arrestanten, ferner in Zugaben und Getränken, und zwar:
d) 400 Maas Kuhmilch, 200 Maas Weinessig, 20 Maas ordinären Fischwein, 40 Maas Brantwein, 200 Maas Bier.

Jeder Lizitationslustige wird zur Sicherstellung seines Anbots für die Lieferung der oben genannten Erfordernisse der Lizitationskommission ein Badium pr. 815 fl. öst. W. im Baaren oder in verzinslichen önnerr. Staatschuld-Verschreibungen, welche nach dem laufenden Kurse berechnet werden sollen, zu erlegen haben.

Vom Präsidium des k. k. Kreisgerichtes.

Stanislawów, am 28. September 1860.

(1907)

Kundmachung.

(3)

Nro. 10313. Von der f. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Przemysl wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Einheit der Verzehrungssteuer vom Verbrauche des Weines, Mostes und Bißl nach der 3. Kurfesselle in dem aus dem Lice Radymno und 30 umliegenden Gemeinden gebildeten Pachtbezirke für die Zeit von 1. November 1860 bis Ende Oktober 1861 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Die Versteigerung wird am 11. Oktober 1860 bei der Finanz-Bezirks-Direktion in Przemysl abgehalten.

Der Ausruhprijs ist der jährliche Pachtshilling von 42 fl. für die Wein- und 2748 fl. für die Fleischverzehrungssteuer.

Das Badium beträgt 279 fl. öst. W.

So ristliche Öffnungen sind längstens bis 10. Oktober 1860 Abends 6 Uhr beim f. k. Finanz-Bezirks-Direktor in Przemysl einzureichen. Sie sind mit obigen Badium zu belegen.

Zu die näheren Lizitations-Bedingungen kann hieramts Einsicht genommen werden.

Von der f. k. Finanz-Bezirks-Direktion,

Przemysl, am 3. Oktober 1860.

Obwieszczenie.

(1)

Nr. 6238. Ze względu, iż w nowszych czasach zdarzały się wyjątki ażycowania monetą zdawkową, ogłasza się nanowo dla przestrogę przeciw temu nieprawnemu postępowaniu obwieszczonej dekretem wys. c. k. ministeryum finansów z 28. listopada 1850 (Dziennik ustaw państwa CLIII. zeszyt nr. 451) zakaz handlowania monetą zdawkową.

Zakaz ten jest następującej osnowy:

„Jeszcze patentami z 20. maja 1746, 12. czerwca 1768 i 12. października 1802, jako też dekretem kancelaryi nadwornej z 20. marca 1807 zakazane zostało jak najdrożej nakładanie azja na monetę zdawkową pod zagrożeniem ciężkimi karami.

„Ale iż mimo to są tacy, którzy w tych czasach trudnią się ażycowaniem srebrną i miedzianą monetą zdawkową tak ze szkodą państwa jako też ludzi prywatnych, przeto zakazuje się nanowo jak najsuwiej wszelkie kupezenie i jakikolwicką handel tego rodzaju monetą.

„Každy przekraczający ten zakaz ma być oprócz utraty przedmiotu przestępstwa skazany jeszcze na zapłaceniu drogi raz tyle az do poczwórnej ilości tej monety zdawkowej, z którą dopuścił się lub próbował tylko podobnego handlu. Najniższą jednakże karą pienięczną w tym względzie ustanawia się na Piećdziesiąt zł. reńsk.

„Indagacją sądową w razie takiego przestępstwa zajmować się mają podług ustawy o przekroczeniach celnych ustanowione do śledzenia i karania tych przekroczeń władze.

„Denuncyant takiego przestępstwa otrzyma w nagrodę połowę zapłaconej kary pieniężnej.“

Z c. k. prezydium Namiestnictwa.

Lwów, 4. października 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 10313. Ze strony c. k. finansowej dyrekeyi obwodowej w Przemyslu podaje się do wiadomości, iż pobór podatku konsumeyjnego od mięsa i wina podług 3ciej klasy taryfowej w obwodzie, składającym się z Radymna i trzydziestu wsi na czas od 1. listopada 1860 do ostatniego października 1861 w drodze licytacji publicznej wypuszcza się.

Licytacja ta odbędzie się 11. października 1860 w finansowej dyrekeyi obwodowej w Przemyslu.

Jako roczna cena fiskalna oznacza się 42 zł. w. a. za podatek od wina i 2748 zł. w. a. za podatek od mięsa.

Wadyum wynosi 279 zł. w. a.

Pisemne oferty, którym wyzwspomnione wadyum załączone byé powinno, mają być najdalej do 10. października 1860 do 6tej godziny po poludniu u c. k. dyrektora finansowej dyrekeyi w Przemyslu oddane.

Reszte warunki licytacyjne są przy tutejszej finansowej dyrekcyi do przejrzenia.

C. k. finansowa dyrekcyja obwodowa.

Przemysl, dnia 3. października 1860.

(1909)

G d i k t.

(4)

Nro. 37490. Vom f. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird dem Herrn Ladislaus Grafen Rozwadowski mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn Abraham Menkes ein Gesuch sub praes. 14. September 1860 Zahl 37490 um Zahlungsauflage der Wechselsumme von 770 fl. öst. W. s. M. G. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsauflage unterm 20. September 1860 Zahl 37490 bewilligt wurde.

Da der Außenhaltser des Belangten unbekannt ist, so hat das f. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Rodakowski mit Substituirung des Advokaten Dr. Madejski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfrage nach der für Galizien vorgeschriebenen Wechseldordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzuteilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem f. k. Landesgerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung derselben vorschriftemäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Nur dem Ratke des f. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichtes.

Lemberg, den 20. September 1860.

(1898)

Kundmachung.

(1)

Nr. 4189. Vom k. k. Kreisgerichte zu Przemysl wird hiermit bekannt gegeben, daß in Vollziehung des vom Lemberger k. k. Landesgerichte unterm 31. August 1859 Zahl 18803 gefestigten Ansuchens die zur Befriedigung der mit Urtheil des Lemberger k. k. Landrechts vom 6. März 1850 Z. 2733 durch die Erben nach Johann Christiani Grabinski wider Theodor Copeters Tergonde erzielten Summe von 10.000 fl. K.M. in k. k. österr. Zwanzigern oder 10.500 fl. öst. W. sammt 5% vom 27. Jänner 1846 laufenden Zinsen und den mit 19 fl. 42 kr. K.M., 7 fl. K.M. und mit 32 fl. öst. W. zuerkannten Exekutionskosten vom Lemberger k. k. Landesgerichte bewilligte exekutive Feilbietung der dem Herrn Theodor Copeters Tergonde gehörigen Güter Hroszowka oder Hroszówka und der dem Herrn Romuald Copeters Tergonde gehörigen Güter Ulacz, Sanoker Kreises, ausgeschrieben und hiergerichts in einem Termine am 9. November 1860 um 9 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Die Güter Hruszowka oder Hroszówka und Ulacz werden mit Ausschluß des Rechtes auf die Urbarial-Entschädigung ohne aller Gewährleistung in Pausch und Bogen zusammen und abgesondert in zwei Abtheilungen veräußert und im letzteren Falle werden a) die Güter Hruszowka oder Hroszówka die erste und b) die Güter Ulacz die zweite Abtheilung bilden. Von beiden Lizzationsakten wird jener bestätigt werden, durch welchen ein höherer Kaufpreis erzielt wird.

2) Zum Ausrufpreise wird der mit 126.548 fl. 42½ kr. K.M. oder 132.876 fl. 14¾ kr. öst. W. gerichtlich erhobene Schätzungsverth dieser Güter, und zwar für Hroszowka der Betrag von 67.052 fl. K.M. oder 70.404 fl. 60 kr. öst. W. und für Ulacz der Betrag von 59.496 fl. 42½ kr. K.M. oder 62.471 fl. 54¾ kr. öst. Währ. angenommen.

3) Jeder Kaufstürtige ist gehalten bei der Lizzation, bevor er einen Anboth macht, den 20. Theil des Schätzungsvertheles, d. i. in runder Summe den Betrag von 6644 fl. öst. W., oder für den Fall der abgesonderte vorzunehmende Feilbietung für die Güter Hroszówka die runde Summe von 3520 fl. 50 kr. öst. W. und für die Güter Ulacz 3123 fl. öst. W. in Baarem oder in Pfandbriefen der galiz. ständ. Kreitkästalt oder in Grundbesitzungs-Obligationen des Lemberger Verwaltungsgebietes oder anderen österr. Staatschuldverschreibungen nach dem letzten durch die Lemberger rücksichtlich Wiener Zeitung nachzuweisenden Kurse sammt Kupons und Talens oder in galiz. Sparkassabücheln als Badium zu Händen der Lizzations-Kommission zu erlegen, welches dem Besitzer seiner Zeit in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Lizzitanten aber gleich nach geschlossener Feilbietung zurückgestellt werden wird.

4) In diesem Termine werden diese Güter auch unter dem Schätzungsverthele hintangegeben werden.

5) Der Meistbiether hat gleich nach geschlossener Lizzation einen Bevollmächtigten aus der Mitte der hiesigen Advokaten anzugeben, dem alle weiteren gerichtlichen Bescheide an seirerstatt mit aller Rechtswirkung zugestellt werden sollen.

6) Der Ersteher ist verbunden den dritten Theil des angebotenen Kaufpreises binnen 30 Tagen, nachdem der Bescheid über den zur Wissenschaft des Gerichtes genommenen Lizzationsakt zu Händen des laut Absatz 5) namhaft gemachten Bevollmächtigten zugestellt worden ist, an das k. k. Przemysler Steuer- als Depositentamt zu Gunsten der auf den erstandenen Gütern hypothekirten Gläubiger baar zu erlegen, das im Baarem erlegte Badium wird in dieses Drittheil eingezeichnet, wogegen das in Werths-Effelten erlegte dem Ersteher nach Erlag des baaren Kaufschillings-Drittheils zurückgestellt werden wird.

7) Gleich nach Erlag des ersten Kaufschillings-drittheils wird Ersteher auf seine Kosten in den physischen Besitz der erstandenen Güter eingeführt, zugleich wird ihm das Eigenthumsdecret derselben jedoch mit Ausschluß des Rechtes auf die Urbarial-Entschädigung ausgefolgt und er als Eigentümer dieser Güter, jedoch nur gegen dem intabulirt werden, daß gleichzeitig auf die Intabulirung der rückständigen zwei Drittheile des Kaufschillings sammt 5% Interessen und sämtlichen in diesen Feilbietungsbedingungen gegründeten Verbindlichkeiten des Erstehers im Lastenstande der erkaufen Güter zu Gunsten der Hypothekargläubiger vollzogen werde. Sofort werden alle auf den erstandenen Gütern haftenden Schulden und Lasten mit Ausnahme derselben, welche nach Abs. 9 von dem Ersteher übernommen werden sollen, so wie der Grundlasten aus dem Passivstande der betreffenden Güter gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen werden.

8) Der Ersteher ist verbunden von den restlichen 2/3 Theilen des Kaufschillings die 5% Interessen in 1/2jährigen vom Tage der Übernahme der erstandenen Güter in den physischen Besitz an zu berechnenden antizip. Raten und die erwähnten 2/3 Theile des Kaufpreises binnen 30 Tagen nachdem ihm oder seinem Bevollmächtigten der gerichtliche Zahlungsauftrag zugestellt worden, an das k. k. Przemysler Steuer- als Depositentamt zu erlegen, oder in den in dieser Zahlungsauflage angegebenen Beträgen zu Händen der angewiesenen Gläubiger auszuzahlen. Uebrigens bleibt es dem Käufer unbekommen diese 2/3 des Kaufpreises auch vor dem oben festgesetzten Termine an das k. k. Przemysler Steueramt zu erlegen, und sich dadurch von der Verbindlichkeit der weiteren Interessenzahlung zu befreien.

9) Der Ersteher ist verbunden die auf den zu veräußernden Gütern haftenden liquiden Schulden nach Maßgabe des angebotenen Kaufschillings und gegen Abzug von demselben zu übernehmen, wenn die Gläubiger diese ihre Forderungen vor Ablauf des gesetzlichen oder bedungenen Auflösungstermines nicht würden annehmen wollen, eben so ist der Ersteher verpflichtet die auf den erstandenen Gütern

etwa haftenden Grundlasten ohne Abzug vom Kaufpreise und sonstigen Negreß zu übernehmen.

10) Die Gebühr für die Übertragung des Eigenthums der erstandenen Güter und dessen Verbücherung, so wie für die Einverleibung des rückständigen Kaufschillings sammt Interessen und sonstigen Nebenverbindlichkeiten hat der Ersteher aus Eigenem zu zahlen und sich hierüber gerichtlich auszuweisen.

11) Sollte der Ersteher diesen Feilbietungs-Bedingnissen und namentlich den in den Absätzen S. 5, 6, 8, 9, 10 enthaltenen Verbindlichkeiten auch nur im einzigen Punkte nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine neue nur in einem einzigen Termine abzuhandelnde Feilbietung der erstandenen Güter vorgenommen, und bei derselben diese Güter auch unter dem Schätzungsverthele um was immer für einen Preis veräußert werden, in welchem Falle der kontraktbrüchige Käufer den Hypothekargläubigern für allen Schaden und Abgang nicht nur mit dem erlegten Angelde, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich sein wird.

12) Der Landtafelauszug, so wie der Schätzungsakt der zu veräußernden Güter können in der h. g. Registratur eingesehen oder in Abschrift erhoben werden.

Von dieser abzuschließenden Feilbietung werden außer den Exekuten die Exekutionsführer und die sämtlichen Hypothekargläubiger zu eigenen Händen, die dem Wohnorte nach unbekannten aber, als Jakob Siebenstreit, Simche Mittelmann, Jente Ludmerer und Beile Mittelmann, so wie alle jene Gläubiger, welche nach dem 19. März 1859 an die Gewähr kommen oder denen der Lizzationsbescheid aus was immer für einer Ursache nicht rechtzeitig zugestellt werden sollte, durch Edikte und durch den denselben hiermit in der Person des Hrn. Advokaten Dr. Sermak mit Substitution des Hrn. Advokaten Dr. Fränkel bestellten Kurator verständigt.

Aus dem Rathae des k. k. Kreisgerichtes.
Przemysl, am 22. August 1860.

(1920)

G d i f t.

Nro. 527. Vom Gurahumoraer k. k. Bezirksamte als Gericht wird mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Moses Gutwald auf Grund der bereits durchgeföhrten zwei Exekutionsgrade zur Hereinbringung der Forderung von 178 fl. K.M. der 6%, Zinsen vom 7. Februar 1858, der Gerichtskosten von 1 fl. 56 kr. öst. W. und der Exekutionskosten von 1 fl. 58 kr. öst. W. die exekutive öffentliche Veräußerung der dem Exekuten Johann Moldowan gehörigen, zu Gurahumora sub Nro. 257 gelegenen und aus einem Wohnhause, dann 3 Praschinen Gartengrundes bestehenden Realität bewilligt, und daß diese Lizzation in der Gurahumoraer Bezirksamtskanzlei an den Terminen des 18. Oktober 1860, 20. November 1860 und 24. Dezember 1860 abgehalten werden wird.

Zum Ausrufpreis wird der gerichtlich erhobene Schätzungsverthele von 29 fl. öst. W. angenommen, und die Kaufstürtigen haben vor Beginn der Lizzation ein Badium von 29 fl. öst. W. zu Händen der Lizzations-Kommission zu erlegen, und die Lizzations-Bedingnisse entweder in der gerichtlichen Registratur oder aber bei der Lizzations-Kommission einzusehen.

Gurahumora, am 30. August 1860.

(1918)

G d i f t.

Nro. 5645. Von dem k. k. Zloczower Kreisgerichte wird dem unbekannten Wohnortes sich aufhaltenden Josef Baratz mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben unterm 25. September 1860 Zahl 5645 Franz Ozga wegen Zahlung des Wechselbetrages von 167 Thl. 15 Sgr. Pr. Ct. s. N. G. eine Wechselsklage überreichte, in Folge deren dem Wechselakzeptanten Josef Baratz mit handelsgerichtlichem Beschuße vom 26. September 1860 Zahl 5645 aufgetragen wurde, die obige Wechselsumme s. N. G. an den Kläger Franz Ozga binnen 3 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird zu seiner Vertretung der hiesige Advokat Dr. Wesołowski mit Substitution bes Herrn Adv. Dr. Plotnicki auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator ad actum bestellt und denselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.
Zloczow, den 26. September 1860.

(1923)

Kundmachung.

Nro. 14226. Zur Sicherstellung der Lieferung der für die Kreishöfe und das Zloczower Bezirksamte während des Jahres 1861 erforderlichen Buchbinderarbeiten wird die Lizzations-Verhandlung am 29. Oktober 1860 hiermit abgehalten werden.

Unternehmungslustige werden somit aufgefordert, mit einem Badium von 10 fl. öst. W. versehen am besagten Tage hiermit zu erscheinen und das vorgeschriebene Soliditäts- und Vermögens- Zeugnis beizubringen.

Die näheren Bedingnisse können sowohl vor als an dem Tage der Verhandlung hiermit eingesehen werden.

Die k. k. Kreishöfe.
Zloczow, am 2. Oktober 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 14226. Dla zabezpieczenia liwunku potrzebnych dla władz obwodowej i urzędu powiatowego w Zloczowie robót introligatorskich w ciągu roku 1861 odbędzie się w tutejszym urzędzie licytacji na dniu 29. października 1860.

Checących liwerować, wzywa się niniejszem, ażeby zaopatrzeni w wadym 10 zł. w. a. przybyli w oznaczony dzień do tutejszego urzędu i przedłożyli świadectwo solidarności i majątku.

Bliższe warunki przejrzec można tak przedtem jako też w dniu licytacji w tutejszym urzędzie.

C. k. władz obwodowa.

Złoczów, dnia 2. października 1860.

(1924)

Kundmachung.

(1)

Nr. 13281. Zur Verpachtung des der Stadt Sadowa Wisznia bewilligten 25% Gemeindezuschlages von der Einführung gebrannter geistiger Flüssigkeiten gegen den Fiskalpreis von 1245 fl. 72 fr. öst. W. für die Zeit vom 1. November 1860 bis dahin 1861 wird die Licitation den 16. Oktober 1860 um 9 Uhr Vormittags in der Sadowa Wiszniaer Gemeindeamtskanzlei abgehalten werden, wo auch die Licitationsbedingnisse eingesehen werden können.

Pachtlustige werden eingeladen mit einem 10% Vadum bei der Licitation zu erscheinen.

Von der f. f. Kreisbehörde.

Przemyśl, am 23. September 1860.

Obwieszczenie

Nr. 13281. Dla wypuszczenia w dzierzawę przyzwolonego miastu Sądowej Wiszni 25% dodatku gminnego od przywozu gorących napojów w cenie fiskalnej 1245 zł. 72 c. w. a. na czas od 1. listopada 1860 aż do tego dnia 1861 odbędzie się licytacja dnia 16. października 1860 o 9tej godzinie zrana w kancelaryi urzędu gminnego w Sądowej Wiszni, gdzie także przejrzec można warunki licytacji.

Checących licytować zaprasza się, ażeby zaopatrzeni w 10% wadym przybyli na licytację.

Z c. k. władz obwodowej.

Przemyśl, dnia 23. września 1860.

(1916)

Kundmachung.

(1)

Nr. 14222. Am 22. Oktober 1860 wird die Lieferung der für die f. f. Kreisbehörde während des Jahres 1861, d. i. vom 1. November 1860 bis dahin 1861 erforderlichen Schreib-, Beleuchtungs- und Litographie-Materialien im Wege schriftlicher Offerten sichergestellt werden. Der beiläufige Bedarf besteht in:

- 480 Buch Kanzleipapier,
- 7200 Buch Kleinkonzeptpapier,
- 80 Buch Großpappier,
- 16 Pfund Tintenspezies,
- 154 Bund Federkielen,
- 24 Pfund Siegellack,
- 60 Knäuel Näh- und 120 Knäuel Bindspagat,
- 10 Buch Postbriefpapier,
- 60 Bund Rebschnüre,
- 96 Stück Blei- und Nothfiste,
- 10 Stück Packleinwand,
- 1 Stück Wachsleinwand,
- 152 Pfund Unschlittkerzen,

dann mehreren Pfunden geklöterten Rübköhl, mehreren Flaschen Terpentynę, einigen Pfunden Bergkreide und Waschwamm.

Lieferungslustige werden somit aufgefordert bis längstens 21. d. M. die bezüglichen Offerten, die mit einem Vadum von 50 fl. ö. W. belegt sein müssen, hieraus zu übergeben und in denselben die Preise nach der österr. Währung und das Gewicht nach Wiener Pfunden mit Ziffern und Buchstaben anzusehen. Auch muß in dem Offerte die ausdrückliche Erklärung enthalten sein, daß dem Offerenten alle Licitationsbedingnisse, die hieranmäß eingesehen werden können, genau bekannt sind und er sich denselben in jeder Hinsicht unterzieht. Den Offerten sind übrigens die bezüglichen Musterproben mit der Unterschrift des Offerenten versehen beizuschließen.

Von der f. f. Kreisbehörde.

Złoczów, am 2. Oktober 1860.

Obwieszczenie

Nr. 14222. Dnia 22. października 1860 zabezpieczony będzie liwerunek potrzebnych dla c. k. złoczkowskiej władz obwodowej w ciągu roku 1861, t. j. od 1. listopada 1860 aż do tego dnia 1861 materiałów do pisania, oświetlenia i litografii za pomocą pisemnych offert. — Dostarczyć potrzeba mniej więcej:

- 480 liber papieru kancelaryjnego,
- 7200 liber małego papieru konceptowego,
- 80 liber dużego papieru do pakowania,
- 16 funtów atramentu,
- 154 paczek piór,
- 24 funtów laka,
- 60 kłębów szpagatu do szycia i 120 kłębów do wiązania,
- 10 liber papieru listowego,
- 60 buntów sznurków,
- 96 sztuk ołówków czarnych i czerwonych,
- 10 sztuk płótna do pakowania,
- 1 sztukę ceraty,
- 152 funtów świec żółtych,

nadto kilka funtów czyszczonego oleju rzepakowego, kilka butelek terpentyny, kilka funtów kredy i gąbki.

Checących liwerować zaprasza się niniejszem, ażeby najdalej po dniu 21. b. m. podali do tutejszej władzy swoje oferty z załączaniem 50 zł. wal. aust. jako wadym, i wyrazili w nich ceny w walucie austriackiej a wagę w funtach wiedeńskich eyframi i literami. Także musi zawierać oferta wyraźne oświadczenie, że oferentowi znane są dokładnie wszelkie warunki licytacji, które przejrzec można u tutejszej władzy i że sie im poddaje w każdym względzie. Nakoniec mają być załączone do oferty odpowiednie próbki z podpisem oferenta.

C. k. władz obwodowa.

Złoczów, 2. października 1860.

(1912)

Kundmachung.

(1)

Nr. 26247. Da zu Folge Erlaßes des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 15. d. M. J. 12534 bezüglich der am Staats-Gymnasium in Brünn erledigten Lehrstelle eine andere Verfügung getroffen worden ist, so hat es von der am 11. August d. J. J. 22412 verlautbarten Konkurrenzschreibung abzufommen.

Von der f. f. mähr. Statthalterei.

Brünn, am 21. September 1860.

(1925)

G d i k t.

(1)

Nr. 33757. Vom f. f. Lemberger Landesgerichte wird der, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Helena Martin verehelichte Hecker oder im Falle ihres Ablebens deren dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Coronata Schneider geborene Werecka wegen Anerkennung des Eigenhums der Klägerin auf die bei dem Lemberger f. f. Steuer- als gerichtlichen Verwahrungskarte für die Masse des Peter Slugocki erliegenden Prätiosen und Zahlung des Legates pr. 100 Duk. s. M. G. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber der Termin auf den 22. Oktober 1860, um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der belangten Helena Martin verehelichten Hecker unbekannt ist, so hat das f. f. Landesgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Fangor mit Substitution des Landes-Advokaten Dr. Höngsmann als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbeihilfe dem bestellten Vertreter mitzugeben, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem f. f. Landesgerichte anzuziegen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des f. f. Landesgerichts.

Lemberg, den 3. September 1860.

(1922)

Licitations-Kundmachung.

(1)

Von Seite der Lemberger f. f. Genie-Direktion wird hiermit bekannt gemacht, daß wegen Verpachtung der Marketendereien für die nachfolgenden örtlichen Kasernen am 17. Oktober 1860, Vormittags um 9 Uhr, die Licitationsverhandlung mittelst schriftlicher versiegelter Offerte, in der hierortigen f. f. Militär-Bau-Verwaltungskanzlei (Situszen-Gasse Nr. 684 $\frac{1}{2}$, im 2ten Stock), mit Vorbehalt der hohen Genehmigung wird abgehalten werden, und zwar: Für die Marketenderei in der

Kavallerie-Kaserne zu Grodek
Biliński'schen " " Tarnopol
Schloß " " "

} vom 1. November bis Ende
Oktober 1863.

Der Pächter ist vor Allem verpflichtet, die Militär-Mannschaft mit unverfälschten, nahrhaften und gesunden Eßwaren und Getränken zu den möglichst billigen Preisen zu versorgen.

Die näheren Bedingnisse über diese Verpachtung können sowohl in der obenannten Bauverwaltungskanzlei, wie auch für Tarnopol in der f. f. Genie-Direktions-Hilfs-Kanzlei dortselbst in den gewöhnlichen Amtsständen eingesehen werden.

Die Offerte müssen klassenmäßig (36 kr.) gestempelt, bis zu dem oben festgesetzten Tage der hiesigen f. f. Genie-Direktion oder der Licitationskommission bis längstens 9 Uhr Vormittags übergeben werden. Jedes Offert muß mit der betreffenden Kauzion, bestehend in dem 10-percentigen Betrage der auf ein Jahr angebotenen Pachtsumme, dann mit dem im Laufe dieses Jahres ausgefertigten ortsbürgerlichen Zeugnisse über die Vermögenssumände und den unbescholtene Ruf des Offerenten belegt sein, widrigen Fälls dasselbe nicht berücksichtigt wird. Ferner muß das Offert den angebotenen Pachtshilling klar und bestimmt ausgesprochen, und den Betrag mit Ziffern und Buchstaben deutlich ausgeschrieben enthalten; dann muß in demselben die ausdrückliche Erklärung enthalten sein, daß der Offerent die im Verhandlungs-Protokolle enthaltenen näheren Bedingnisse genau Kennt und ebenso einzuhalten sich verpflichte, als wenn er bei der Verhandlung selbst gegenwärtig gewesen und das Protokoll unterschrieben hätte.

Die Offerte sind folgendermassen zu stilisiren:

Offerat.

Ich Endesgesetzter mache mich verbindlich, das laut Kundmachung vom 24. September 1860 ausgebote Marketendereigehäft in

der Kaserne N. zu N. um den jährlichen Zins von fl. kr.,
Sage: Gulden Kreuzer österr.
Währ. zu übernehmen, und erlege das meinem Offertantrage entspre-
chende Badium von fl. kr., Sage: Gulden

Kreuzer österreichischer Währung, nebst Empfangsschein
und Gegenschein in einem zweiten Kuvert gegen sogleiche Bestätigung
bei, schließe ferner die nach der Kundmachung abverlangten ortsübige-
keitlichen Zeugnisse bei, und erkläre alle auf die Übernahme dieser
Marktenderer bezüglichen Bedingnisse eingesehen und ihrem vollen In-
halte nach gelesen und wohl verstanden zu haben, daher mich zu allem
und jedem, was diese Bedingnisse vorschreiben, für den Fall als ich
Erstehrer bleiben sollte, rechtskräftig verpflichte.

Datum.

Name und Wohnort.

Alle jene Offerte, welche an dem oben bezeichneten Tage zur fest-
gesetzten Stunde nicht eingereicht werden, bleiben unberücksichtigt, wenn
sie auch noch so vortheilhafte Anbote enthalten sollten.

Lemberg, am 24. September 1860.

(1880)

G d i p t.

(1)

Nro. 2209. Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte wird hiermit
zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Einbringung der von Fei-
vel Katz auf Grund des Schiedespruches dato. 7. Oktober 1855 er-
siegten Forderung pr. 450 fl. KM. wie der gegenwärtigen auf 14 fl.
14 kr. österr. W. gemäßigten Exekutionskosten die exekutive Heilbie-
tung der vormals dem Leib Feldmann und gegenwärtig dessen liegen-
der Masse, eigentlich den vermutheten Erben Wolf Feldmann und
Riske Feldmann verehelichte Hornstein, dann den minderjährigen Kin-
dern Chaje, Zlate, Moses, Isaac, Jacob, Fischel und Chane Dwore
Feldmann gehörigen, dieser Forderung zur Hypothek dienenden Realität
suh Conser. Nr. 43 in Stryj bewilligt wurde, welche hiergerichts
unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der durch die gerichtliche Schätzung
erhobene Werth pr. 1283 fl. 58 kr. österr. W. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 10% des Ausrufspreises als
Angeld zu Handen der Liquidations-Kommission im Baaren zu erlegen,
welches dem Meistbietenden in den Kaufpreis eingerechnet, den übrig-
gen aber nach beendeter Versteigerung rückgestellt werden wird.

3) Der Meistbietende ist verbunden, die auf der zu veräußern-
den Realität haftenden Lasten nach Maßgabe des angebotenen Kauf-
schillings zu übernehmen, wosfern sich einer oder der andere der Hypo-
thekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder
bedungenen Auflösungstermine zu übernehmen, den Rest des Kauf-
schillings aber, welcher nach Abzug der nach obiger U��eutung etwa
übernommenen Lasten und Angeldes erübrigen sollte, binnen 30 Tagen
nach Zustellung des den Versteigerungsaft zur Gerichtswissenschaft neh-
menden Bescheides im Baaren an das gerichtliche Depositariat zu er-
legen.

4) Sobald der Bestbieter den ganzen Kaufschilling baar erlegt
oder sich ausgeniesen haben wird, daß die Hypothekargläubiger ihre
Forderungen bei ihm belassen wollen, wird ihm das Eigenthumsdefret
der erstandenen Realität ausgefolt, er auf seine Kosten als Eigen-
thümer derselben intabulirt, die auf der Realität haftenden Lasten mit
Ausnahme der übernommenen, dann jener, welche darauf als Grund-
lasten zu verbleiben haben, gelöscht und auf den Kaufschilling über-
tragen.

5) Der Verkauf geschieht pr. Pausch und Bogen, daher wird
dem Käufer für den allfälligen Abgang keine Gewähr geleistet.

6) Der Käufer ist verbunden, vom Tage der Einführung in den
physischen Besitz alle Steuern und sonstige Lasten zu tragen.

Die Übertragungsgebühr hat derselbe aus Eigenem zu bestreiten.

7) Sollte der Käufer welch immer Liquidationsbedingung nicht
genau nachkommen, so wird diese Realität auf Anlangen auch nur ei-
nes Gläubigers oder der Schuldner ohne einer neuen Schätzung auf
Gefahr und Kosten des Käufers in einem einzigen Termine auch unter
dem SchätzungsWerthe öffentlich versteigert, und der vertragstrügige
Käufer für allen hieraus erwachsenen Schaden nicht nur mit dem er-
legten Angerde, sondern auch mit seinem sonstigen Vermögen verant-
wortlich sein.

8) Zur Vornahme dieser Heilbietung werden zwei Termine,
nämlich auf den 2. November und den 6. Dezember 1860, jedesmal
um 9 Uhr Vormittags bestimmt, und falls diese Realität in einem
dieser Termine nicht über oder wenigstens um den SchätzungsWerth
hintangegeben werden konnte, so wird zur Festsetzung erleichternder
Bedingungen die Tagfahrt auf den 7. Dezember 1860 Vormittags
9 Uhr bestimmt, zu welcher die Hypothekargläubiger unter der Strenge
vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden der Mehrheit der Stimmen
der Erscheinenden beigezählt werden würden.

9) Dem Kauflustigen steht es frei, den SchätzungsAft und den
bücherlichen Extract in der gerichtlichen Registratur einzusehen, oder in
Abschrift zu erhalten, hinsichtlich der Steuern und öffentlichen Abgaben
werden dieselben an das Stryjer k. k. Steueramt gewiesen.

Hievon werden die Exekutionsführer Feivel Katz, die liegende
Masse des Leib Feldmann durch den in der Person des Hrn. Johann
v. Popiel mit Substituirung des Hrn. Anton Langner aufgestellten Ku-
rator, die zurückgebliebenen Kinder des Leib Feldmann als vermeint-
liche Erben, namentlich die bereits großjährigen Wolf Feldmann und
Riske Feldmann verehelichte Hornstein und die minderjährigen Chaje,
Zlate, Moses, Isaac, Jacob, Fischel und Chane Dwore durch ihre Vor-
mundschaft in der Person des Jona Hornstein und der Eidel Feldmann,

dann die Hypothekargläubiger, und zwar: Moses Horoszowski, als
Zessionär des Abraham Mechler, die dem Leben und Wohorte nach
unbekannten Gläubiger Florian Zukowski und Johann Muschki, dann
alle diejenigen, welche nach Ausfertigung des Tabularextractes ein Hy-
pothekarrecht auf die frägliche Realität erlangen sollten, oder denen der
Liquidationsbescheid oder die weiteren Beschelde aus was immer für einem
Grunde nicht zugestellt werden konnten, durch den in der Person des
Herrn Thomas Zukowski mit Substituirung des Herrn Georg Schächer
aufgestellten Kurator verständigt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.
Stryj, am 15. August 1860.

(1915)

Einberufungs-Edikt.

(1)

Nr. 1022. Von Seite der Źolkiewer k. k. Kreisbehörde werden
hiermit die in Russland ohne Bewilligung sich aufhaltenden Eduard
Chamiec, Ludwig Chamiec und Stanislaus Chamiec aufgefordert hier-
lands zu erscheinen und ihre Rückkehr in die k. k. österreichischen Staaten
in dem Zeitraume von sechs Monaten vom Tage der ersten Ein-
schaltung dieses Ediktes in die Zeitung gerechnet, bei Vermeidung der
durch das Gesetz vom 24. März 1832 bestimmten Strafen zu erweisen.

k. k. Kreisbehörde.

Žolkiew, 28. September 1860.

Edykt powolujacy.

Nr. 1022. C. k. Źolkiewska władzowa obwodowa wzywa niniejszym
przebywających bez pozwolenia w Rosji Edwarda Chamieca,
Ludwika Chamieca i Stanisława Chamieca, ażeby stawili się tamże i w
przeciągu 6 miesięcy licząc od dnia pierwszego ogłoszenia tego
edyktu w Gazecie udowodnili swój powrót do c. k. państwa austriackiego, gdyż inaczej podpadną karom postanowionym ustawą z 24. marca 1832.

C. k. władzowa obwodowa.

Žolkiew, 28. września 1860.

(1943)

G d i p t.

(1)

Nr. 7179. Vom Czernowitzter k. k. Landesgerichte werden in
Folge Ansuchens des Herrn Alexander Grigorce. Bezugsberechtigten
des in der Bukowina liegenden Gutsanteils von Czeresz mit Opatycz,
behuß der Zuweisung des mit dem Erlaß der Bukowinaer k. k. Grund-
entlastungs-Fonds-Direktion für das obige Gut bemessenen Entschädigungs-
kapitals pr. 1777 fl. 45 kr. KM, diejenigen, denen ein Hypothekar-
recht auf dem genannten Gute zusteht, so wie alle jene Personen,
welche aus irgend einem Grunde Ansprüche auf obiges Entschädigungs-
Kapital erheben zu können glauben, hiermit aufgefordert, ihre For-
derungen und Ansprüche längstens bis zum 15. November 1860 beim
Czernowitzter k. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- Die genaue Angabe des Vor- und Zusammens, dann Wohnortes,
Hand-Nro. des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten,
welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und le-
galisierte Vollmacht beizubringen hat;
- den Betrag der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl be-
züglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, in soweit
dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapital genügen;
- die bucherliche Beziehung der angemeldeten Post und des Forde-
rungsrades selbst;
- wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels
dieses k. k. Gerichts hat, die Namhaftmachung eines hierorts
wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Ver-
ordnungen, würdigens dieselben lediglich mittels der Post an den
Anmelder und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eige-
nen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Personen, der die Anmel-
dung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen
werden wird, als wenn er in die Überweisung seiner Forderung auf
das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Re-
ihenfolge eingewilligt hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung
in die Überweisung auf das obige Entlastungskapital auch für die noch
zu ermittelnden Beträge des Entlastungskapitals gelten würde, daß er
ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird.

Der die Anmeldungsfrist versäumende verliert auch das Recht
jeder Einwendung und jedes Rechtsmittels gegen ein von den erschei-
nenden Rechtseinhabern im Sinne des §. 5 des kais. Patentes vom 25.
September 1850 getroffenes Nebeneinkommen, unter der Voraussetzung,
daß seitens Forderung nach Maß ihrer bucherlichen Anordnung auf
das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27
des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden
versichert geblieben ist.

Die unterlassene Anmeldung von Seiten jener Personen, welche
das obige Grundentlastungskapital aus dem Titel des eigenen Bezug-
rechtes ansprechen wollten, hat ihre Folge, daß das Entschädigungs-
Kapital, insoweit es nicht den Hypothekargläubigern zugewiesen wer-
den sollte, den einschreitenden Bezugsberechtigten ausgeschlossen werden
wird, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeint-
lichen Rechte gegen diesen Besitzer und nur in Ansehung des ihnen
zugewiesenen Theiles des Entschädigungs-Kapitals geltend zu machen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.
Czernowitz, am 16. August 1860.

(1872)

G d i k t.

(3)

Nro. 8248. Vom Czernowitzer f. f. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Herrn Johann Konarowski, Besionär des Iwan Tentul, Bezugsberechtigte des in der Bukowina liegenden Gutsantheils von Wilawez, Behufs der Zuweisung des mit dem Erlahe der Bukowinaer f. f. Grundentlastungs-Fonds-Direktion vom 19. Februar 1859 B. 161, für das obige Gut bemessene Entschädigungskapital pr. 272 fl. KM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gute zusteht, so wie alle jene Personen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche auf obiges Entschädigungskapital erheben zu können glauben, hiemit aufgesfordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 30. November 1860 beim Czernowitzer f. f. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Hausnummer des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisierte Vollmacht beizubringen hat;
- den Betrag der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in soweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
- die buchliche Beziehung der angemeldeten Post, und des Forderungsrechtes selbst;
- wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses f. f. Gerichts hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, wdrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschahene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Überweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungskapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Überweisung auf das obige Entlastungskapital auch für die noch zu ermittelnden Verträge des Entlastungskapitals gelten würde, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird.

Der die Anmeldefrist versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtmittels gegen ein von den erscheinenden Bevollmächtigten im Sinne des §. 5 des f. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Nebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer buchlichen Rangordnung auf das Entlastungskapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des f. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden ver sichert geblieben ist.

Die unterlassene Anmeldung von Seiten jener Personen, welche das obige Entlastungskapital aus dem Titel des eigenen Bezugsschrechtes ansprechen wollten, hat ihre Folge, daß das Entschädigungskapital, insoweit es nicht den Hypothekargläubigern zugewiesen werden sollte, den einschreitenden Bezugsberechtigten ausgefolgt werden wird, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen diesen Besitzer und nur in Ansehung des ihnen zugewiesenen Theiles des Entschädigungskapitals geltend zu machen.

Aus dem Räthe des f. f. Landesgerichts.

Czernowitz, am 30. August 1860.

(1903)

Kundmachung.

(3)

Nro. 44459. Zur Sicherstellung der Deckstofflieferung (Erzeugung, Zusuhr, Verschlägelung und Schlichtung) für die VII. Karpathenhauptstraße im Sanoker Straßenbaubezirk pro 1861 wird eine neuere Offertenverhandlung hiemit ausgeschrieben.

Das Erforderniß besteht, und zwar:

		Prismen	
$\frac{1}{4}$	der 34 Meile Rymanower Wegmeisterschaft in 90 — 208 fl. 94 $\frac{1}{2}$ fr.	"	"
$\frac{1}{4}$	25 "	90	— 374 — $\frac{1}{2}$ "
$\frac{1}{4}$	"	95	— 164 " 85 "
$\frac{1}{4}$	40	90	— 132 " 78 "
$\frac{1}{4}$	"	90	— 149 " 46 "
$\frac{1}{4}$	40	90	— 192 " 02 $\frac{1}{2}$ "
$\frac{1}{4}$	"	90	— 148 " 58 "
$\frac{1}{4}$	41	95	— 188 " 43 "
$\frac{1}{4}$	"	95	— 259 " 74 "
$\frac{1}{4}$	"	90	— 313 " 62 "

Unternehmungslustige werden hiemit eingeladen, ihre mit 10% Badien belegten Offerten längstens bis 10. Oktober 1. J. bei der Sanoker Kreisbehörde zu überreichen.

Es können auch Offerten auf eine dreijährige Lieferungsperiode überreicht werden, deren Würdigung sich die Statthalterei vorbehält.

Die sonstigen allgemeinen und speziellen, namentlich die mit der Statthalterei-Verordnung vom 13. Juni 1856 B. 23821 fundgemachten Offertbedingnisse können bei der gedachten Kreisbehörde oder dem dertigen Straßenbaubezirke eingeschen werden.

Von der f. f. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 22. September 1860.

Obwieszczenie.

Nro. 44459. Dla zabezpieczenia liwerunku kamienia, t. j.: wydobycia, dostawy, rozbicia i szutrowania na VII. głównym gościńcu

karpackim, w sanockim powiecie budowli gościńców na rok 1861 rozpisuje się niniejszem powtórna licytację za pomocą ofert.

Dostarczyć potrzeba, a mianowicie:

na $\frac{1}{4}$ évieré	34 mili rymanowski urząd drog. 90 pryzm — 208 zł. 94 $\frac{1}{2}$ c.
$\frac{1}{4}$	35 "
$\frac{1}{4}$	— "
$\frac{1}{4}$	lisiecki "
$\frac{1}{4}$	40 "
$\frac{1}{4}$	40 "
$\frac{1}{4}$	40 "
$\frac{1}{4}$	41 "
$\frac{1}{4}$	— "
$\frac{1}{4}$	— "
$\frac{1}{4}$	— "
$\frac{1}{4}$	90 "

Checacych licytować zaprasza się niniejszem, ażeby oferty swoje z załączaniem 10%go wadyum podali najdalej po dniu 10go października r. b. do sanockiej władz obwodowej.

Mogą być także podawane oferty na trzyletni peryod liwerunku, a cenienie ich zastrzega sobie Namiestnictwo.

Inne warunki licytacji, tak ogólne jak specjalne, mianowicie ogłoszone rozporządzeniem c. k. Namiestnictwa z 13. czerwca 1856 l. 23821 przejrzeć można u rzeczonej władz obwodowej lub w tamtejszym powiecie budowli gościńców.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 22. września 1860.

G d i k t.

(3)

Nr. 37489. Vom f. f. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird dem Herrn Ladislaus Grafen Rozwadowski mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn Abraham Menkes sub praes. 14. September 1860 B. 37489 ein Gesuch um Zahlungsauflage der Wechselsumme pr. 770 fl. öst. M. s. N. G. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsauflage unterm 20. September 1860 B. 37489 bewilligt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Herrn Belangten unbekannt ist, so hat das f. f. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Rodakowski mit Substitution des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Madejski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Wechselordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Herr Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzuteilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem f. f. Landesgerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Räthe des f. f. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.
Lemberg, den 20. September 1860.

G d i k t.

(3)

Nr. 1722. Vom f. f. Bezirksamte als Gericht in Rudki wird bekannt gemacht, daß dem Herrn Vladimir Ritter von Niezabitowski eine durch die Samborer f. f. Sammlungskasse auf den Namen des Johann Knee ausgestellte, ihm abgetretene Badial-Quittung ddto. 27. November 1851 Four.-Art. 534-42 über den Betrag von 157 Gulden Münze in Verlust gerathen sei.

Es wird daher Jedermann aufgefordert, der diese Badial-Quittung in Händen haben sollte, dieselbe binnen Einem Jahre um so gewisser hiergerichts zu erlegen und seine etwaigen Rechte darzuthun, wdrigens dieselbe nach Verlauf dieser Frist für nichtig erklärt werden würde.

Vom f. f. Bezirksamte als Gericht.

Rudki, am 1. September 1860.

E d y k t.

Nr. 1722. C. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Rudkach oznajmia niniejszem, że pan Włodzimierz Niezabitowski zagubił kwit wadyjny przez c. k. kasę zbiorową Samborską na imię Jana Knee wydany a jemu odstąpiony, z dnia 27. listopada 1851 art. jour. 534-42 na kwotę 157 zł. m. k.

Wzywa się tedy każdego, ktokolwiekby takowy posiadał, aby go w przeciagu roku do tutejszego sądu tem pewnie złożyć swoje prawa doń wykazał, inaczej bowiem po upływie tego terminu ten kwit za nieważny uznany być musi.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako sądu.

Rudki, dnia 1. września 1860.

E d y k t.

(3)

Nr. 34553. C. k. sąd krajowy nieobecnej i z pobytu niewiadomej Cecylia Wildburg lub też jej z pobytu i nazwiska nieznanym spadkobiercom niniejszem wiadomo czyni, iż przeciw niej J. O. księżna Jadwiga Sapieżyna pod dniem 14. stycznia 1860 l. 1897 podała prośbe o zmazanie odmownej uchwały do l. 28992 r. 1852 na dobrach Małkowice dom. 287. p. 188. n. 160. on. zanotowanej, w skutek której uchwała z dnia 5go marca 1860 do liczby 1897 ekstabilacea zmiankowanej uchwały odmownej zezwoloną została.

Ponieważ pobyt Cecylia Wildburg jest nieznanym, przeto wyznacza się tejże na jej własne koszt i niebezpieczeństwo za kuratora pan adwokat krajowy Pfeiffer, i jemu uchwała z dnia 5. marca 1860 do l. 1897 doręcza się.

Z rady c. k. sądu krajowego.

Lwów, dnia 5. września 1860.

(1875)

G d i t.

(3)

Nro. 4923. Vom k. k. Stanisławower Kreisgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Mathias Jański, und im Falle seines Absterbens den, dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben desselben mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht, es habe wider dieselben sub praes. 18. Mai 1860 Zahl 4923 die Erben der Fr. Gertrude Boeckowska geb. Strzelecka, als Herr Juvenal, Ludwig und Cletus Boeckowski, Johanna Lange geb. Boeckowska, Fortunata Niewiadomska geb. Boeckowska, Hrl. Antonina Boeckowska, Manelia Boeckowska und Seferina Boeckowska wegen Eliminirung aus der Zahlungsordnung der Güter Kolodziejew ddo. 16. November 1829 Zahl 8819 der am 3ten Plage folozirten Summe von 4834 flp. 13 Gr. und Löschung dieser Summe sammt dreijährigen Pachtverträge ddo. 20. Juli 1783 aus dem Kaufpreise derselben Güter Kolodziejów im Betrage von 45030 flp. aus den Depositenbüchern eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 25. Oktober 1860 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten oder dessen Erben unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Eminowicz mit Substituturung des Landes-Advokaten Dr. Dwernicki als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfrage nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Stanisławów, am 31. August 1860.

(1885)

E d y k t.

(2)

Nro. 33955. Od c. k. sądu krajowego Lwowskiego tym edyktem ozajmia się nieobecnemu i miejscem pobytu niewiadomemu Piotrowi Antoniemu dw. imieni Mochnickiemu, że na żądanie zastępcy małoletnich Franciszka, Sabiny i Maryi Niezabitowskich pod opieką p. Napoleona Niezabitowskiego zostających w sprawie o zmazanie z dóbr Zameczka i Woli wysockiej sumy 32000 złp. przeciw c. k. prokuratorowi skarbowej i innych do ustnej rozprawy a mianowicie do wniesienia ekscepcji w mowie będącym procesie termin na dzień 7go listopada b. r. odroczone został.

Ponieważ miejsce pobytu wyżej wymienionego nieznajome jest, ustanawia się na tegoż kosztu na kuratora adwokata Dra. Nadurowiecza, a na substytutu adwokata Dra. Mahl i temuż uchwala tutejsza z dnia 12go września b. r. do l. 33955 okreconą zostaje.

Z rady c. k. sądu krajowego.

Lwów, dnia 12. września 1860.

(1853)

Kundmachung.

(2)

Nro. 5428. Vom k. k. Przemysler Kreisgerichte wird hiermit fundgemacht, daß über Ansuchen der k. k. Finanz-Prokuratur Namens des h. Merars zur Bestiedigung der von Hirsch Schor und Manasche Chasseles erwirkten Stempelstrafe im Restbeitrage von 73 fl. 15 fr. RM. oder 76 fl. 91 fr. öst. W. und der im Vertrage von 10 fl. 35 fr. öst. W. zuerkannten Exekutionssätzen die exekutive Veräußerung der über der Realität Nro. 85 in Przemysl zu Gunsten des Joseł, Ester und Schaja Osias Löwenthal intabulirten Summe von 1500 Duk. in drei Terminen: am 26. Oktober, am 23. November und am 21. Dezember 1860, jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der Nominalwerth der Summe mit 1500 Duk. angenommen.

2) Jeder Käuflustige ist verbunden 10% des Ausrufspreises als Angeld zu Handen der Lizitations-Kommission im Baren oder mittels Staatspapieren oder galiz. ständ. Pfandbriefen nach dem Tageskurswerthe, oder endlich mittels Sparpfandsbücheln nach dem Nominalbetrage zu eilen, welches Angeld für den Meistbietenden zurück behalten, und falls es im Baren geleistet ist, in die erste Kaufschillingshälfte eingerchnet, den Überigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden wird.

3) Der Meistbietende ist verpflichtet die erste Kaufschillingshälfte mit Einrechnung des im Baren geleisteten Angeldes binnen 14 Tagen, die zweite binnen 3 Monaten vom Tage des zu Gericht angemommenen Feilbietungssatzes an gerechnet, gerichtlich zu erlegen. Nach Bezahlung der ersten Kaufschillingshälfte wird der Besitzer das nicht im Baren geleistete Angeld zurückgestellt.

4) Bis zur vollständigen Berichtigung des Kaufschillings hat der Käufer den bei ihm verbleibenden Restkaufschilling mit 5% zu verzinsen.

5) Der Käufer ist verbunden die auf dieser Summe 1500 Duk. intabulirten Lasten nur nach Maßgabe des angebothenen Kaufschillings

zu übernehmen, wofern sich einer oder der andere der Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Ausfüllungstage ohne anzunehmen.

Die Anerkennung-Forderung pr. 73 fl. 15 fr. RM. wird dem Käufer nicht belassen.

6) Sollte die Summe in den ersten zwei auf den 26. Oktober und 23. November 1860 festgesetzten Terminen nicht einmal um den Ausrufspreis, und in dem Dritten auf den 21. Dezember 1860 bestimmen Termine nicht einmal um einen solchen Preis an Manu gebracht werden können, durch welchen die sämtlichen Hypothekargläubiger gedeckt sind, so wird im Grunde der §§. 148 und 152 G. C und des Kreisfahrschreibens vom 11. September 1824 Zahl 46612 die Tagfahrt zur Feststellung erleichternder Bedingungen auf den 21. Dezember 1860 um 3 Uhr Nachmittags bestimmt und sodann im vierter Lizitations-Termine auch unter der Schätzung um jeden Preis feilgeboten werden.

7) Sobald der Besitzer den ganzen Kaufschilling legt, oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Fortzügungen bei ihm belassen wollen, so wird über sein Ansuchen ihnen das Eigenthums-Dekret ertheilt, die auf der Summe 1500 Duk. haftenden Lasten intabuliert und auf den Kaufschilling übertragen werden. Sollte der selbe nur die erste Kaufschillingshälfte erlegen, so werden sämtliche Lizitations-Bedingnisse, insbesondere der rückständige Kaufschillingserst, im Lastenstande der obigen Summe intabuliert, und alle Lasten mit Ausnahme der Grundlasten auf den Kaufschillingserst übertragen.

8) Die Gebühr für die Übergabe des Eigenthums hat der Käufer aus Eigenem zu entrichten.

9) Sollte der Besitzer den gegenwärtigen Lizitations-Bedingungen in was immer für einem Grunde nicht genau nachkommen, so wird die Summe auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitations-Termine veräußert, und das Angeld, so wie der allenfalls erlegte Theil des Kaufschillings zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden die k. k. Finanz-Prokuratur Namens des h. Merars, Josel Löwenthal, Ester Löwenthal und Osias (Schaja) Löwenthal zu einzelnen Händen, dann die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Sara Kaps, Ilte Kister, Tobias Monath und Josef Braunstein, oder deren dem Leben und Wohnorte nach ebenfalls unbekannte Erben, dann alle diesenigen, denen der gegenwärtige Feilbietungsberecht aus was immer für einer Ursache nicht rechtzeitig zugestellt werden sollte, oder welche nach dem 7. Jänner 1860 in Grundbuch mit ihren Forderungen gelangen sollten, zu Handen des mit Substituturung des Herrn Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Fränkel bestellten Vertreters Herrn Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Kozłowski verständigt.

Przemyśl, am 4. Juli 1860.

Spis osób we Lwowie zmarłych,
a w dniach następujących zameldowanych.

Od 9. do 15. września 1860.

Golebiowska Katarzyna, małżonka piekarza, 42 l. m., na organiczną wadę w sercu.
Wielkopolska Krystyna, dło. rekawicznika, 34 l. m., na konsumcję.
Czerna Rozalia, dło. zegarniśtrza, 42 l. m., na raka w macicy.
Siedmiogrodzka Maria, właścicielka domu, 85 l. m., ze starością.
Walch Józef, krawiec, 37 l. m., na zapalenie błony brzuchowej.
Tarnowicz Karol, szewc, 40 l. m., na zapalenie nerek.
Wysogładowska Maria, uboga, 83 l. m., ze starością.
Szatkowska Maria, dło. 71 l. m., na raka w macicy.
Herberth Wilhelm, dziećcio landwójt, 6 l. m., na zapalenie pluc.
Zielńska Agnieszka, sierota, 16 l. m., na konsumcję.
Kurz Michałina, dziećcio szewca, 1 r. m., na zapalenie kiszek.
Kabar Katarzyna, wyrobnica, 29 l. m., na sparaliżowanie pluc.
Schmayer Rozalia, dło. 67 l. m., na apopleksję.
Rohlawer Filip, dziećcio chałupnika, 1½ r. m., na kureze.
Karge Tekla, właścicielka domu, 26 l. m., na dysenterię.
Dimbel Benedykt, masztalerz poetyczny, 42 l. m., na zapalenie pluc.
Peterel Zofia, dziećcio urzędnika, ½ r. m., na biegunkę.
Wałczyńska Pawłina, dziećcio siodlarza, 6 l. m., na konsumcję.
Witwicki Leopold, dziećcio szewca, 3 tyg. m., z braku sił żywotnych.
Dejezuk Julia, dło. mularza, 11/12 r. m., na koklusz.
Dembicka Franciszka, dziećcio szewca, 2½ l. m., na anginę.
Birnas Mikołaj, dło. wyrobnika, 9/12 r. m., na biegunkę.
Fischer Filomena i Adolfsina, bliźnięta szwaczki, 3 dni m., z braku sił żywotnych.
Kampska Zuzanna, dziećcio służącej, ½ r. m., na biegunkę.
Niecka Ewa, dziećcio parobka, 1½ r. m., na biegunkę.
Dominik Szymon, szeregi. 4. pułku artyleryi, 28 l. m., na suchoty.
Olchowy Wojciech, z domu poprawy, 40 l. m., na biegunkę.
Pietrasz Tekla, aresztantka, 52 l. m., na suchoty.
Gawron Anna, dło. 52 l. m., na wodną puchlinę.
Frenkel Mendel, spiewak, 85 l. m., ze starością.
Witz Berysz, dziećcio słożącego, 9 l. m., na szkrofulę.
Sand Feige, dziećcio domu, rąże, 1½ r. m., z oslabieniem.
Bil Leitsche, dziećcio dzierząwy kamieniołomu, 2 l. m., na biegunkę.
Chachamowicz Schulem, dziećcio machlerza, 2 l. m., na konsumcję.
Brifer Chan, dło. 4 dni m., z braku sił żywotnych.
Finkel Hinde, dziećcio kuśnierza, 11/12 r. m., na konsumcję.
Holzer Ida, dło. tapicerka, 1 r. m., na zapalenie pluc.
Kügel Fratel, dło. rzecznika, ½ r. m., na kureze.
Schreck Rachel, dło. ubogiej, 2 l. m., na biegunkę.
Beilech Samuel, dło. pokojowego malarza, 9/12 r. m., na anginę.
Peterling Chaje, dło. krawca, 7 l. m., na szkarlatynę.
Schayner Israel, ubogi, 54 l. m., na zapalenie mózgu.
Hüttnik Reise, żona mydlarza, 45 l. m., na sparaliżowanie mózgu.